

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Knoth, Dezernat II**  
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 4.10**  
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 3, FB 5, KB 7.60, OV Ot**

TOP: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan (VbB/VEP) "Nahversorger Ottersdorf" in Rastatt-Ottersdorf**  
 - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB  
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	18.10.2021	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): September/ Oktober 2021

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Beteiligung von Jugendlichen: -

Finanzielle Auswirkungen: -

externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage 1: Abwägung	2021-141+ 2021-141/1,
Anlage 2a: Vorhabenbezogener BPlan, zeichnerischer Teil	2021- 061, 2021-014,
Anlage 2b: Vorhabenbezogener BPlan, textlicher Teil	2020-301 + 2020-301/1,
Anlage 3: Vorhaben- und Erschließungsplan	2017-413

**Beschlussvorschlag:**

- a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend der Vorschläge der Anlage 1 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB behandelt (Abwägung).
- b) Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan (VbB/VEP) "Nahversorger Ottersdorf (Anlagen 2a, 2b und 3) wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

\*\*\*

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## I. Sachdarstellung und Begründung:

Im Verfahren zur Aufstellung des „Vorhabenbezogener Bebauungsplans / Vorhaben- und Erschließungsplans (VbB/VEP) "Nahversorger Ottersdorf" hat der Gemeinderat zuletzt in der öffentlichen Sitzung am 26.07.2021 die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes vom 10.06.2021 beschlossen.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung in der Zeit vom 05.08.2021 bis einschließlich 06.09.2021 stattgefunden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 03.08.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren bis 06.09.2021 beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen mit Behandlungsvorschlägen der Verwaltung sind in der **Anlage 1** zusammengefasst. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Auf Anregung der Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 21) wurde eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen, indem die Zweckbestimmung des Sondergebietes SO zusätzlich zu der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch die Ergänzung „Großflächige Nahversorgung“ in der Nutzungsschablone präzisiert wurde. Außerdem wurden die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Ökologischen Baubegleitung und zum Monitoring als Ergänzungen zum Hinweis Nr. D-3 aufgenommen. In der **Anlage 2b** sind die Ergänzungen in roter Schrift hervorgehoben.

Bei den oben genannten Änderungen handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Ergänzungen, die keiner erneuten Offenlage des Bebauungsplanentwurfes bedürfen.

Der Gemeinderat wird gebeten, die Stellungnahmen, die im Verfahren zur Aufstellung des VbB/VEP „Nahversorger Ottersdorf“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurden, gemäß den Vorschlägen in **Anlage 1** abzuwägen. Im Übrigen wird auf dem vorausgegangenen Beschluss des Gemeinderates zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2021 verwiesen (siehe Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2021-141/1 i.V.m. Nr. 2021-141).

Der vom Vorhabenträger unterzeichnete Durchführungsvertrag liegt bereits vor (siehe Drucksache Nr. 2021-141, Anlage 4).

Der Gemeinderat wird gebeten, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan (VbB/VEP) „Nahversorger Ottersdorf“ (**Anlagen 2a, 2b und 3**) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

**II. Finanzielle Auswirkungen:**

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein       nein, aber evtl. Folgebeschlüsse       ja

\*\*\*

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter